

Ausgangslage

Eröffnung des Wettbewerbs zwischen den nationalen Gesellschaftsformen:

Urteile des EuGH in den Rechtssachen *Centros* (9.3.1999)
Überseering (5.11.2002) *Inspire Art* (30.9.2003)

wegen **Niederlassungsfreiheit** (Art. 43 und 48 EGV) ist
Rechtsfähigkeit anderer EU- Gesellschaften zu achten

Folge: 2007 gab es bereits ca. 45.000 Limiteds

Vorteile der engl. Limited (private limited company)

- Beliebige Höhe des Stammkapitals
(z.B. £ 1 GBP)
- Vereinfachte Eintragung (kein Notar)
- Online-Gründung möglich

Dagegen die GmbH:

- § 5 Abs. 1 GmbH – 25.000 Euro
- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrag
- Langwierige Eintragungsprozedur

Aktivitäten des Gesetzgebers

„Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG)

in Kraft seit 1.11.2008

Ziel: Modernisierung und Deregulierung des GmbHG
z.B. für **Existenzgründer**

(**aber:** Stammkapital nicht abgesenkt; notarielle Beurkundungen weiterhin erforderlich)

Die Unternehmergesellschaft nach § 5a GmbHG

- Keine eigenständige Rechtsform
- Sonderform der GmbH („Mini-GmbH“)
- Möglichkeit der Gründung mit einem **geringeren Stammkapital**
- Abweichende Firma
- **Volleinzahlung** von Bareinlagen
- Pflicht zur Bildung von **Rücklagen**
- Kann in eine „Voll“-GmbH münden (Einbahnstraße – Zurückstufung nicht möglich)

Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

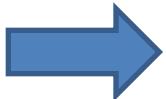
§ 5a Abs. 1 GmbHG

Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung "**Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**" oder "**UG (haftungsbeschränkt)**" führen.



Einlage ist voll in bar zu leisten (§ 5a Abs. 2 GmbHG)

Form (nicht nur für UG):



§ 2 Abs. 1a GmbHG

Vereinfachtes Verfahren mithilfe von Musterprotokollen möglich

Rücklagenbildung nach § 5a Abs. 3 GmbHG

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden **Jahresabschlusses** ist eine **gesetzliche Rücklage** zu bilden, in die **ein Viertel** des um den Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist.

Rücklagen nur zu verwenden für

- Stammkapitalerhöhung (§ 57c GmbHG)
- Ausgleich eines Vorjahresfehlbetrags oder Verlustvortrags

Problem: Geschäftsführervergütung zur Verhinderung von Gewinnen

Haftung in der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Problem:

**„UG steht ständig mit einem Bein in der
Überschuldung“**

- Bei Überschuldung besteht Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer (§ 19 InsO)

Vermögen deckt nicht mehr Verbindlichkeiten und keine positive Fortführungsprognose

**Geschäftsführer haftet u.a. nach § 823 Abs. 2 BGB ggü.
Gläubigern**

Umwandlung in eine „Voll“-GmbH

§ 5a Abs. 5 GmbHG

Die Gesellschaft erhöht Stammkapital auf 25.000 Euro oder mehr, so finden §§ 5a Abs. 1 bis 4 GmbHG keine Anwendung mehr

Firma darf beibehalten werden

Vorteil: Auftreten auf dem Markt

Keine Rückwandlung von „Voll“- in „Mini“-GmbH möglich

Gründung einer Limited

Eintragung in das englische Register Companies House in Cardiff (www.companieshouse.gov.uk)

innerhalb von 24 Std. möglich

- **kein** Notar erforderlich
- Gesellschaftsvertrag einzureichen (Musterverträge)
- auch wenn **eigentliche Tätigkeit** nur im Ausland, ist eingetragener Sitz erforderlich (registered office)
- **Jahresabschluss** (annual account)
- **Jahresbericht** (annual return)

Einige Pflichten der Limited

- Jede Gesellschaft muss ein **Nominalkapital** besitzen (reine Prognosezahl)
- **Gründungsgesellschafter** haften in Höhe der übernommenen shares
- **Jahresabschluss** einzureichen; **rigorose Sanktionen** bei Versäumnis oder Verzug
- **Besondere Sorgfaltspflichten** des Geschäftsführers (director) verlangen Kenntnisse im engl. Recht (wrongful trading)

Zweigniederlassung in Deutschland

- Tätigkeit auf dt. Markt erfordert Eintragung einer **Zweigniederlassung** (§ 13e HGB)
- Begründung eines **eigenen Gerichtsstandes**
- **Gewerbeanmeldung** erforderlich
- Mitgliedschaften z.B. in der IHK
- **Versteuerung** von Gewinnen der dt. Betriebsstätte in Deutschland
- Immer auch **Steuerklärungspflicht** in England

Nachteile einer Limited

- Fremdes Rechtssystem und verschärfte Haftungsregeln
- In Deutschland trotzdem einzutragen als Zweigstelle
- Anerkennung im nationalen Rechtsverkehr
- Doppelte Rechnungslegung
- Folgekosten
- Probleme bei Insolvenz

Für Existenzgründer in Deutschland nicht zu empfehlen

Vorteile einer Limited

In bestimmten Sondersituationen:

- **Konzerne**, die europaweit gleiche Strukturen wollen und Tochtergesellschaften als Limited einrichten
- bei größeren **M&A-Transaktionen** (z.B. als kurzzeitiges „Special Purpose Vehicle“)
- Bei kleineren Unternehmen, die vor allem im Ausland tätig und **höhere Reputation** erhoffen, str.

Die UG (haftungsbeschränkt) als Alternative in Europa

In Deutschland:

- Akzeptanz
- Einschränkungen bei Gewinnverwendung

In Europa:

- Bekanntheit der Limited
- Image des deutschen Rechts als zu bürokratisch
- Sprachprobleme

Ergebnis:

- Einfluss der Limited wird in Deutschland weiter sinken
- In Europa wird UG (haftungsbeschränkt) keine große Bedeutung erlangen